



Erläuterungen zum Entwurf der Änderung der Covid-19-Verordnung 3

Begleitdokument vom 05. März 2021 für die Anhörung der Kantone zum Verordnungsentwurf EDI/BAG nach Art. 1 Abs. 3 Covid-19-Gesetz

Ausweitung der Testung

Ausgangslage

Mit dem Entscheid des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 wurden neben den PCR-Tests neu Antigen-Schnelltests zur immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2 ausserhalb von Laboratorien bei Personen, die Covid-19-Symptome zeigen, zugelassen. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat den Einsatz von Schnelltests erweitert und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch das Testen von asymptomatischen Personen erlaubt. Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten kommt dem Testen eine noch grössere Bedeutung zu. Aus diesem Grund und weil die Erhöhung der Anzahl Testungen nur in einzelnen Gebieten Fahrt aufgenommen hat, hat der Bundesrat am 27. Januar 2021 entschieden, das repetitive Testen von asymptomatischen Personen zu fördern und die Kosten dafür zu übernehmen. Das Ziel war es, besonders gefährdete Personen zu schützen und Ausbrüche frühzeitig zu erkennen, um Ansteckungsketten zu unterbrechen. Nachdem inzwischen genügend Test- und Laborkapazitäten verfügbar sind und neue Tests auf den Markt kommen, ist nun der nächste Schritt, das repetitive Testen zu erweitern und das individuelle Testen zu ermöglichen. Damit sollen Fallzahlen gesenkt, Infizierte früh erkannt und Ausbrüche verhindert werden. Die Testung soll dabei keine sanktionierende, sondern eine flankierende Massnahme zur Impfung und Öffnung sein, und dazu dienen, effizienter und gezielter als Allgemeinmassnahmen das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wieder zu ermöglichen.

Anpassung der Teststrategie

Die Testung basiert auf den folgenden 3 Pfeilern:

- 1) Symptomorientierte-diagnostische Testung
- 2) Gezielte und repetitive Testung symptomloser Personen
 - a. im Umfeld besonders gefährdeter Personen
 - b. zur Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen, z.B. in Betrieben oder Bildungseinrichtungen sowie
 - c. zur Handhabung von Ausbrüchen
- 3) der Selbsttestung (z.B. vor Besuchen, im Sport etc.)

Neu sollen zusätzlich Testungen in Pfeiler 2b auch in möglichst vielen Betrieben gefördert und finanziert werden und nicht nur wie bis anhin begrenzt auf Schulen und Betriebe mit erwiesenermassen überhöhtem Übertragungsrisiko. Zudem soll mit der Abgabe von Selbsttests auch die Testung der Bevölkerung z.B. vor einem Besuch, Sport oder (sofern dies wieder geöffnet wird) vor einem Theater- oder Restaurantbesuch gefördert werden.

Die Erweiterung der Testungen im Pfeiler 2b sowie die Finanzierung der Testung im Pfeiler 3 soll durch den Bund übernommen werden, um den Anreiz für breite Testungen möglichst zu erhöhen. Parallel zur

Verteilung von Selbsttests (nach deren Validierung und Sicherstellung der Verfügbarkeit) soll die Testung gemäss Pfeiler 3 in Apotheken oder Testzentren auch für symptomlose Personen vom Bund übernommen werden.

Mit der Übernahme der Kosten von individuellen Testungen von symptomlosen Personen ausserhalb der Beprobungskriterien in Apotheken, werden auch die Grenzgängerinnen und Grenzgänger eingeschlossen.

Voraussetzung für den Pfeiler 2 ist ein kantonales Konzept. Grund dafür ist, dass repetitives Testen in Ausbildungsstätten und Betrieben koordiniert erfolgen muss, um ein möglichst detailliertes Bild der Lage zu haben und die Laborkapazitäten effizient zu nutzen zu können. Bei der Umsetzung des repetitiven Testens auf der Ebene der Kantone müssen verschiedene Details berücksichtigt werden. Zur Unterstützung liegt der Entwurf eines kantonalen Umsetzungskonzepts bei. Dieser soll den Kantonen dazu dienen, rasch geeignete Strukturen und die Logistik aufzustellen, um zeitnah mit dem Testen beginnen zu können. Dieses Musterkonzept wird laufend angepasst und wenig nötig verbessert.

Als Anreiz für die Unternehmen, ihre Belegschaft regelmässig zu testen, sollen die Quarantäneregeln angepasst werden. Unternehmen, welche 80% der vor Ort tätigen Belegschaft mindestens einmal pro Woche testen, sollen von den Kantonen von der Quarantänepflicht von beruflichen Kontaktpersonen befreit werden können. Im Gegenzug sind jedoch tägliche Testungen durchzuführen. Von der Belegschaft durchgeführte Tests im Rahmen des 3. Pfeilers sind von dieser Berechnung auszunehmen. Die Verpflichtung zur Isolation von positiven Personen und auch die Quarantäne von Personen in deren familiären Umfeld bleiben weiterhin notwendig. Sollte sich die Regelung bewähren und viele Unternehmen solche Testungen durchführen, wäre es in einem nächsten Schritt denkbar, die Home-Office-Pflicht für diejenigen Betriebe aufzuheben, welche regelmässige und umfangreiche Testungen durchführen.

Am 27.01.2021 hat der Bundesrat entschieden, die Möglichkeit zu erteilen, sich frühzeitig aus der Quarantäne zu befreien, dies wenn keine Symptome vorhanden sind und ein negatives Testresultat ausgewiesen werden kann. Dies gilt frühestens am Tag 7 der Quarantäne. Die Kosten für diese Tests werden aktuell nicht vom Bund übernommen. Mit dieser Anpassung, werden diese Kosten auch vom Bund übernommen. Damit wird eine zusätzliche Erleichterung vorgesehen und die Akzeptanz der Quarantäne in der Bevölkerung erhöht.

Möglicher Prozess für die Testung in Betrieben:

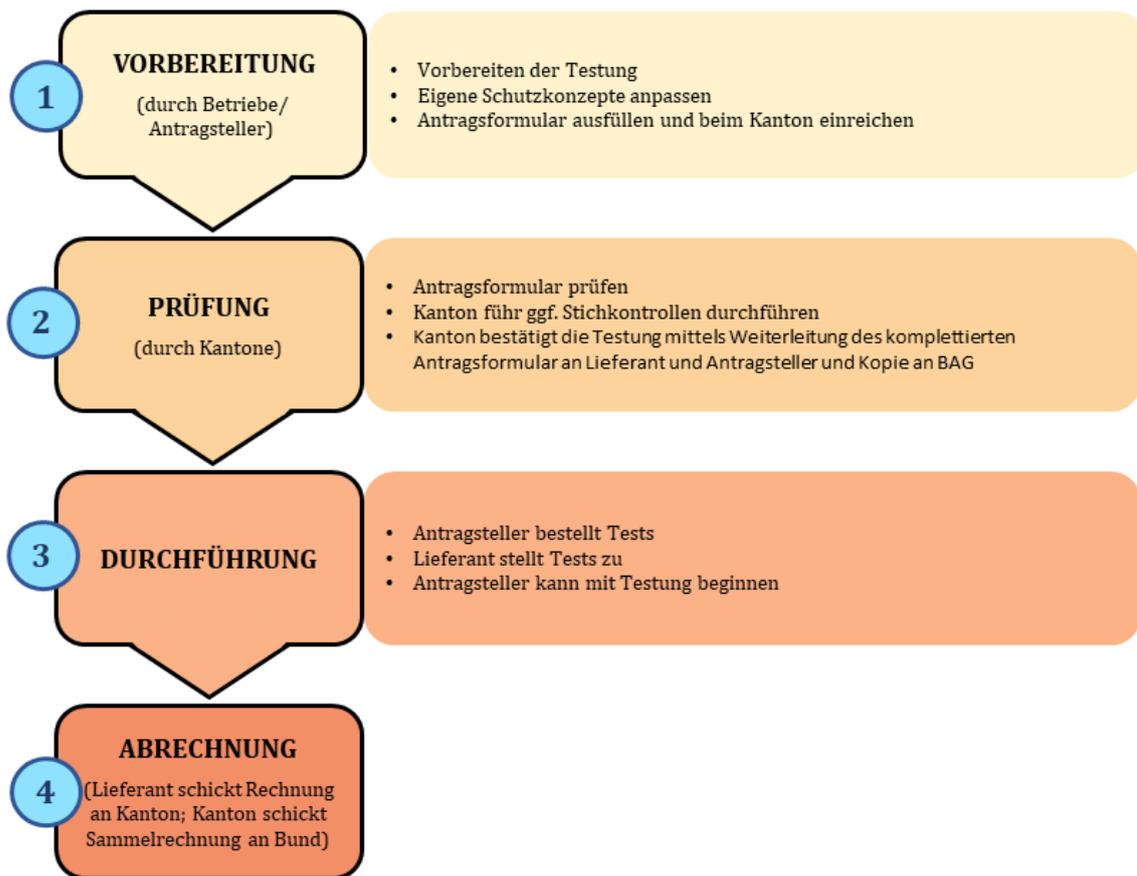


Abbildung 1: Betriebe treffen zuerst alle nötigen Vorkehrungen für die Testung und stellen einen Antrag mittels «Antragsformular» an den Kanton (wird zur Verfügung gestellt). Nach der Prüfung und Bewilligung des Antrags durch den Kanton, wird eine Kopie des Formulars an den Lieferanten bzw. Laboratorien geschickt. Dies bestätigt, dass die Lieferung an einen bewilligten Betrieb übergeben wird. Für die Übersicht erhält das BAG ebenfalls eine Kopie des Antragsformulars. Schliesslich kann der Betrieb die Tests bzw. die Probenentnahmematerial bestellen und die Testung kann starten. Die Testkosten werden durch die Kantone an den Bund als Sammelrechnung gestellt. Solche Sammelrechnungen stellen sicher, dass die Kantone den Überblick über die Testaktivitäten in ihrem Gebiet sowie die nötigen Informationen über den Umfang der Testung in den einzelnen Betrieben haben.

Anschubfinanzierung der Fixkosten für die Testung in den Kantonen

Die gezielte und repetitive Testung (Pfeiler 2b) erfordert eine zügige und umfassende Etablierung einer effizienten Logistik und Administration (z.B. Koordination der Beprobung und Aufbau der Logistik in Schulen). Verschiedene Kantone müssen für die Übernahme dieser Grundkosten den Weg über die kantonalen Parlamente gehen, was mit Verzögerungen der Einführung einer breiten Testung einhergehen kann. Das EDI schlägt deshalb vor, dass der Bund den Kantonen einmalig eine nicht rückzahlbare Anschubfinanzierung zum Aufbau der gezielten und repetitiven Testung zur Verfügung stellt. Es sollen nur die effektiven Kosten vergütet werden. Für jeden Kanton soll ein maximaler Plafond definiert werden (im Durchschnitt 8 Franken pro Bürgerin und Bürger). Damit ist sichergestellt, dass ein Kostendach in der Höhe von 64 Mio. Franken nicht überschritten wird.

Zwischenevaluation aus Erfahrungen Kantone Graubünden und Baselland

Einige Kantone haben signalisiert, dass sie eine Evaluierung der Ergebnisse von Pilotprojekten abwarten, um die Effektivität solcher Testungen besser einzuschätzen. Das BAG evaluiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Testungen, um diese Informationen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die Kantone Graubünden und Baselland haben sehr frühzeitig repetitive Tests in Schulen und Betrieben eingeführt. Um einen Effekt statistisch gesichert zu zeigen ist es in beiden Fällen noch zu früh. Allerdings zeigen die beobachteten Effekte in die Richtung, dass viel Testen die Fallzahlen drücken kann. Eine gesicherte Aussage kann bezüglich eines Pilotprojekts im Dezember im Bernina Tal getroffen werden. Dort hat das repetitive Testen dazu geführt, dass keine Fälle mehr aufgetreten sind. Zudem konnte das repetitive Testen des Personals in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Baselland die Prävalenz in der Gruppe auf diejenige der Bevölkerung senken. In beiden Fällen sind die Auswertungen noch nicht abgeschlossen, insbesondere kann man den genauen Beitrag des Testens noch nicht in exakter Höhe schätzen.

Fragen an die Kantone

Repetitives Testen

- Sind die Kantone mit den Vorschlägen im Bereich «repetitives Testen» (Pfeiler 2b) einverstanden?
 - Starker Ausbau des repetitiven Testens in Betrieben
 - Befreiung der Unternehmen von der beruflichen Kontaktquarantänepflicht, sofern diese regelmässig ihre Belegschaft testen (80% jede Woche).
 - Abrechnung über Sammelrechnungen durch die Kantone (zwecks Rechnungskontrolle, Überblick Umfang der Testung, Befreiung Betriebe von Quarantäne)

Selbsttests

- Sind die Kantone mit den Vorschlägen im Bereich der Selbsttests einverstanden?
 - Einführung und Finanzierung von Selbsttest mit WHO-Standard?
 - Sind die Kantone mit der Abgabe von Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung einverstanden (5 Stück alle 30 Tage)?

Weitere Fragen

- Wie beurteilen die Kantone die Anschubfinanzierung der für die Testung in den Kantonen?
- Sind die Kantone mit den weiteren Änderungen (insbesondere Testen für Grenzgänger, Kostenübernahme der Tests zur Quarantänebefreiung nach 7 Tagen) einverstanden?
- Haben die Kantone weitere Anliegen im Bereich der Testung?

Beilage

Covid-19-Verordnung 3, Änderung vom 05. März 2021

Entwurf Musterkonzept Kantone (DE, FR)

Übersicht über die Testtypen (DE, FR)

BAG / 05. März 2021